

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Leipheimer Moos“
Vom 28. Oktober 1992**

Auf Grund von Art. 7, 37 Abs. 2 Nr. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 2a des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Donautal nördlich der Stadt Leipheim im Landkreis Günzburg gelegene Niedermoorgebiet (Donaumoo) wird unter der Bezeichnung „Leipheimer Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 184 ha und liegt in den Gemarkungen Günzburg, Leipheim und Riedheim.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. das Leipheimer Moos als typisches Niedermoorgebiet des Donautals in seinem ökologischen Wert und seiner landschaftlichen Eigenart zu erhalten,
2. die standörtlichen Voraussetzungen für die Regeneration und Weiterentwicklung des Niedermoores, insbesondere einen intakten Wasserhaushalt, wiederherzustellen,
3. den moortypischen Arten und Lebensgemeinschaften die Lebensbereiche und Lebensvoraussetzungen zu sichern,
4. insbesondere die Moor- und Streuwiesenbereiche als Lebensräume (Brut- und Rastbiotope) für seltene Arten und Lebensgemeinschaften zu fördern, u. a. für die Sumpfvogel und Watvögel sowie Wiesenvogelarten,
5. in den landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Bereichen eine nachhaltige, standortverträgliche und dem Artenschutz dienende Nutzung zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Loipen oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, oberirdische Gewässer einschließlich der vernähten Torfstiche und Geländemulden sowie ihrer Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
6. Streuwiesen in ihrem charakteristischen Zustand durch Umbruch, Mahd vor September, Düngung, Beweidung oder Drainage zu verändern,
7. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu fällen oder zu besteigen,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen sowie Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder auszugraben,
12. die Standweide durchzuführen, Nutztiere zu kuppeln oder zu pferchen oder außerhalb der in der Schutzgebietskarte ausgewiesenen Tränkstellen zu tränken,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. befestigte Wege zu verlassen,
3. zu reiten,
4. zu lagern, zu zelten oder zu campen,
5. Feuer zu machen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie sonstige Flugkörper über das Gebiet fliegen zu lassen oder mit Fallschirmen abzuspringen,
10. organisierte Veranstaltungen einschließlich Führungen mit Naturbezug durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung ohne Düngung und chemischen Pflanzenschutz mit jährlich einmaliger Mahd nicht vor September,

- b) der Wechselnutzung von Acker- und Mähwiese im in der Karte gekennzeichneten Bereich,
 - c) der Beweidung mit Schafen durch 1 Schäfer als extensive Triftweide außerhalb der Streuwiesen gemäß Nr. 1a und unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 10 m zu Gewässern und Naßflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) der Imkerei auf den Grundstücken Fl. Nrn. 5695, 5695/2 und 5676 der Gemarkung Leipheim im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Boden-
nutzung auf den bisherigen Waldflächen unter
Verwendung standortheimischer Gehölzarten
und unter Beachtung der Verbote von § 4 Abs. 1
Nr. 7 dieser Verordnung,
 3. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Aus-
übung der Jagd, letztere mit der Einschränkung,
daß
 - a) auf der offenen Moorzentralfläche nur vom
15. Juli bis 31. Januar gejagt werden darf,
 - b) an Gewässern und Naßflächen die Jagd auf
Wasservogel ganzjährig untersagt ist,
 - c) nur Lebendfallen benutzt werden dürfen,
 - d) geschlossene Ansitzkanzeln, Wildfütterungs-
anlagen und Wildäsungsflächen nicht neu ein-
gerichtet werden dürfen; die Verlegung beste-
hender Anlagen bedarf der Zustimmung des
Landratsamtes,
 4. der Fischereischutz,
 5. die technische Gewässeraufsicht und die Gewäs-
serunterhaltung unter Beibehaltung des bisherigen
rechtmäßigen Grabenprofils, wobei der Einsatz der
Grabenfräse nicht gestattet ist,
 6. Unterhaltung der bestehenden 20-kV-Leitung,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder
Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung
des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierun-
gen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen
oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnah-

me auf Veranlassung oder mit Erlaubnis des Land-
ratsamtes Günzburg erfolgt,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur
ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes
notwendigen und von den Naturschutzbehörden
angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-,
Schutz-, Sicherungs-, Pflege-, Gestaltungs- und
Entwicklungsmaßnahmen,
9. Bestandserhebungen/Untersuchungen der Tier-
und Pflanzenwelt durch von der Regierung von
Schwaben ermächtigte oder beauftragte Personen.

§ 6

Befreiungen

Die Regierung kann von den Verboten des Bayeri-
schen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung
gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung
erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4
BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu (fünfzigtau-
send Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich
oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13
und Abs. 2 Nr. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwider-
handelt. 25.000,- €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1992 in
Kraft.

Augsburg, den 28. Oktober 1992

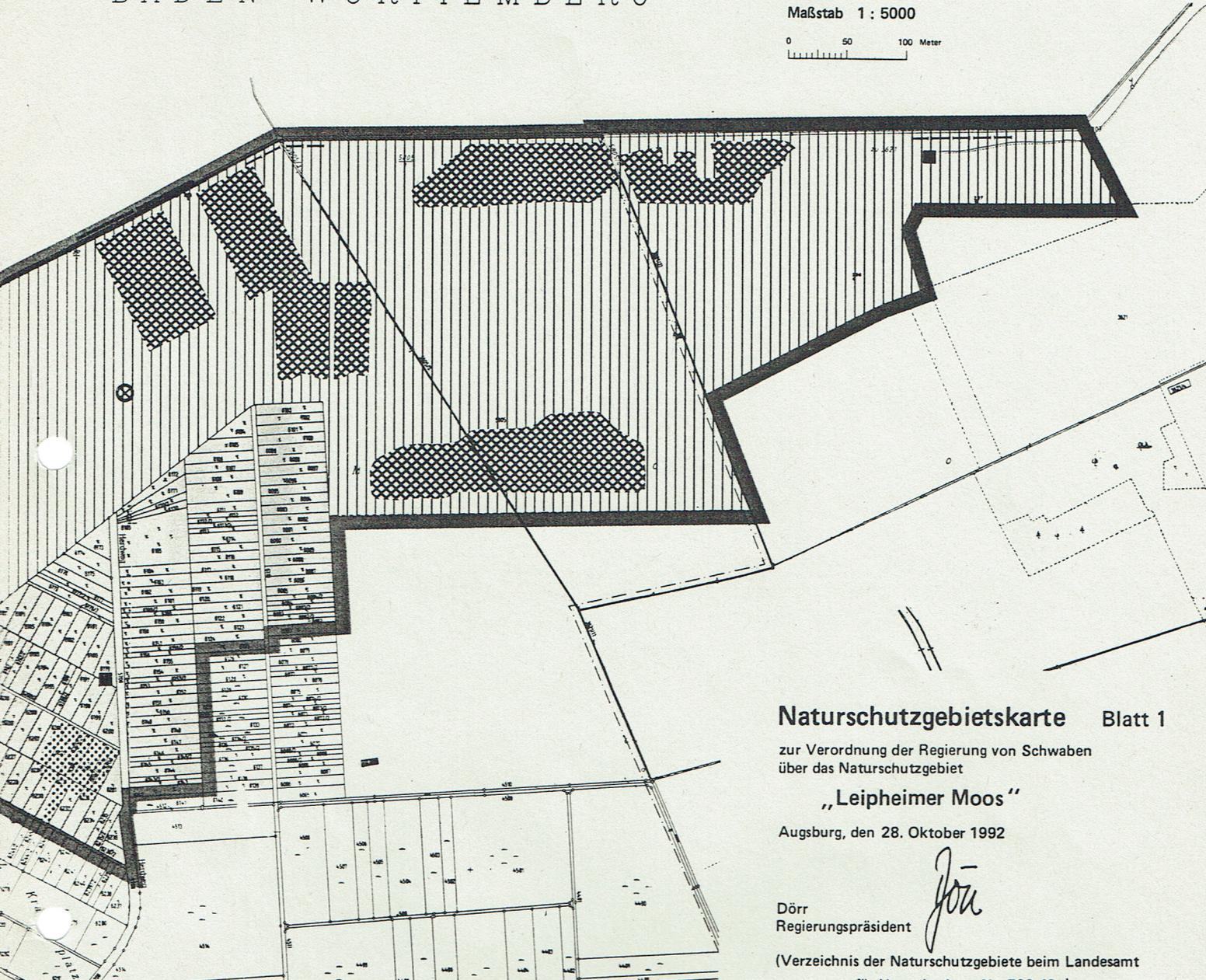
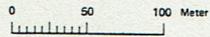
Regierung von Schwaben

Dörr

Regierungspräsident

BADEN - WÜRTTEMBERG

Maßstab 1 : 5000



Naturschutzgebietskarte Blatt 1

zur Verordnung der Regierung von Schwaben
 über das Naturschutzgebiet

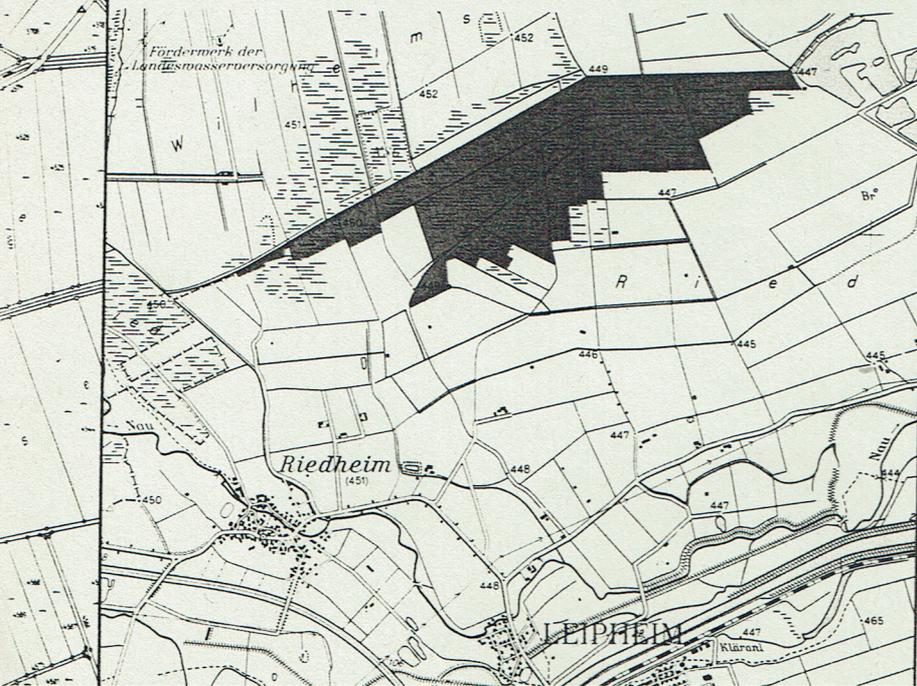
„Leipheimer Moos“

Augsburg, den 28. Oktober 1992

Dörr
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt
 für Umweltschutz Nr. 700.42)

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 50000 Blatt Nr. L 7526



-  Naturschutzgebiet (Innenraum)
-  Zum Teil verbuschte Streuwiesen mit Waldanteilen gemäß § 5 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung
-  Offene Moorzentralflächen mit Waldanteilen gemäß § 5 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung
-  Acker / Grünland gemäß § 5 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung
-  Zum Teil künstlich bewässerte ehemalige Torfstiche/ Geländemulden
-  Bestehende Wildäsungsflächen / Wildfütterungen (Stand 1992)
-  Tränkstellen für Schafe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung

